



lebensministerium.at

EU JAHRESVORSCHAU DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2014

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Die Vorschau wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission sowie des Arbeitsprogrammes der griechischen EU-Präsidentschaft (1. Jahreshälfte 2014) erstellt. Für die italienische Ratspräsidentschaft (2. Jahreshälfte 2014) liegt derzeit noch kein Arbeitsprogramm vor.

LANDWIRTSCHAFT

Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Europäische Kommission hat schon seit längerer Zeit eine Reform des derzeitigen EU-Förderungssystems für kofinanzierte Absatzförderungsmaßnahmen nach VO (EG) 3/2008 und 501/2008 angestrebt. Im Juli 2011 hat sie ein Grünbuch präsentiert mit dem Ziel, auf breitester Ebene die Diskussion zur Entwicklung eines neuen EU-Systems, unter Einbindung der KonsumentInnen, ErzeugerInnen, VermarkterInnen und Behörden, einzuleiten. Am 30. September 2011 endete der Konsultationsprozess.

Auf den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation beruhend, veröffentlichte die Europäische Kommission am 30. März 2012 die Mitteilung „Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“.

Am 21. November 2013 legte die Europäische Kommission den Entwurf für einen Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern vor. Mit der Überarbeitung des Absatzförderungskonzepts sollen die Vorzüge der europäischen Landwirtschaft in der Gemeinschaft, aber auch außerhalb Europas, besser bekannt gemacht und das Image Europas weltweit gestärkt werden. Die wichtigsten Elemente der Reform sind eine Erhöhung der Beihilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, die Einführung einer europäischen Absatzförderungsstrategie, eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Maßnahmen, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sowie eine einfachere Verwaltung der Programme.

Der griechische Vorsitz wird nach der Präsentation des Vorschlags durch die Europäische Kommission im Rat Landwirtschaft und Fischerei große Anstrengungen unternehmen, um eine Ratsposition zu erarbeiten. Die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission und die Annahme des Dossiers erfolgen voraussichtlich unter italienischem Vorsitz im zweiten Halbjahr 2014.

Die Absatzförderungsmaßnahmen sind ein Instrument, dem vor allem auch im Rahmen der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik eine bedeutende Rolle zukommen wird. Deshalb werden ihre Neugestaltung und die Anpassung an die aktuellen sowie zukünftigen Herausforderungen begrüßt. Österreich wird sich daher in den Gestaltungsprozess konstruktiv einbringen.

Schulobstprogramm

Das Schulobstprogramm ist ein mit Gemeinschaftsmitteln kofinanziertes Programm, das erstmalig im Schuljahr 2009/2010 zur Anwendung kam. Zweck dieser Maßnahme ist es, den Obst- und Gemüseverzehr von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Die Rechtsgrundlagen für diese Maßnahme sind in der einheitlichen Gemeinsamen Marktordnung sowie den entsprechenden Durchführungsvorschriften verankert. Die EU-Mittel für das Schulobstprogramm wurde im Rahmen der GAP-Reform (2014-2020) auf 150 Mio. Euro pro Jahr angehoben. Die Europäische Kommission hat eine umfassende Evaluierung und Überarbeitung des Schulobstprogramms für Anfang 2014 angekündigt.

Voraussichtlich erfolgt im ersten Quartal 2014 die Vorstellung eines Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des Schulobstprogramms. Der griechische Vorsitz wird mit der Prüfung des Vorschlags auf Ratsebene beginnen.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Schulkindern sowie eine Förderung des Absatzes europäischer Erzeugnisse. Aus österreichischer Sicht ist eine einfache und unbürokratische Abwicklung der Schulobstbeihilfe von großer Bedeutung.

Schulmilchprogramm

Mit dem Schulmilchprogramm werden, ähnlich wie beim Schulobstprogramm, Zuschüsse für die Abgabe von ausgewählten Milch und Milchprodukten an Schüler in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen gewährt.

Das Programm soll dazu anregen, verstärkt Milchprodukte zu konsumieren und sich ausgewogen zu ernähren. Auf EU-Ebene werden jährlich rund 300.000 Tonnen Milch mit gemeinschaftlichen Aufwendungen in Höhe von 65 Mio. Euro in den Mitgliedstaaten verteilt. Die Europäische Kommission hat eine umfassende Evaluierung und Überarbeitung der Maßnahme für das Jahr 2014 angekündigt.

Voraussichtlich erfolgt im ersten Quartal 2014 die Vorstellung eines Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des europäischen Schulmilchprogramms. Die griechische Präsidentschaft wird den Vorschlag auf Ratsarbeitsgruppenebene behandeln.

Österreich hatte bereits vor dem EU-Beitritt ein nationales Schulmilchprogramm und beteiligt sich seit dem EU-Beitritt am EU-Schulmilchprogramm, um den regelmäßigen Konsum von Milch und Milchprodukten, als Baustein einer gesunden Ernährung, nachhaltig zu fördern. Daher wird eine Weiterentwicklung der Initiative begrüßt.

Neue EU-Forststrategie

In der EU gibt es formal (nach den Grundverträgen) keine gemeinsame Forstpolitik. Die Waldbewirtschaftung unterliegt der Subsidiarität, das heißt der eigenständigen Verantwortung der Mitgliedstaaten. Es gibt aber zahlreiche EU-Gemeinschaftspolitiken, wie Umwelt, Landwirtschaft, Handel, Industrie, Energie, Klima und Forschung, die forstliche Teilaspekte regeln. Die Forstpolitik in der EU leidet an Fragmentierung und Marginalisierung. Der dringende Bedarf nach einer gemeinsamen Klammer für all diese Aktivitäten, nach Kohärenz und Koordination, ist allgemein anerkannt. Mit einer Ratsentschließung vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die EU, wurde der Rahmen für forstliche Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft geschaffen, welcher auf der Koordination der Forstpolitiken der Mitgliedsländer und der Politiken und Initiativen der Gemeinschaft mit Bezug zu Wald und Forstwirtschaft basiert.

Da sich die multifunktionelle und nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa in den letzten 15 Jahren weiterentwickelt hat und neue Ansprüche an den Wald, aber auch neue Bedrohungen für den Wald hinzugekommen sind, ist eine neue EU-Forststrategie vorgesehen. Aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen, soll diese neue EU Forststrategie im Hinblick auf die langfristigen und globalen Herausforderungen weiterentwickelt werden, um damit einen kohärenten und ausgewogenen Ansatz zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung sicher zu stellen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Forststrategie wurde beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 23. September 2013 unter litauischem Vorsitz vorgestellt und in der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft behandelt. Unter griechischer Präsidentschaft erfolgt voraussichtlich die Annahme von Ratsschlussfolgerungen dazu.

Österreich begrüßt die Vorlage einer neuen EU-Forststrategie und hält die integrative Betrachtung für äußerst wichtig. Dennoch muss bei diesem Thema das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden. Zudem sollte die Rolle des "Ständigen Forstausschusses" als führendes Gremium für die Koordination und Planung aller waldbezogenen Angelegenheiten innerhalb der Europäischen Kommission klar verankert werden. Eine erweiterte Kontrollfunktion oder die Erarbeitung neuer Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Europäische Kommission wird abgelehnt. Ebenfalls ist Österreich gegen die Einführung von weitgreifenden Maßnahmen im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen für die WaldbewirtschafterInnen, welche zu zusätzlichen Belastungen und Wettbewerbsverzerrung führen.

Neue EU-Bio-Verordnung

Angesichts der zentralen Ziele der GAP nach 2013 und der Reservierung eines eigenen Artikels in der LE-Verordnung (Artikel 29), ist die biologische Landwirtschaft ein wichtiges Element der neuen GAP. Weiters wirkt sie als Schlüsselement bei der Stärkung der Bindung zwischen Produzenten und Konsumenten. Darüber hinaus sind Bio-Betriebe wichtige Garanten für Dynamik, Innovation, Diversifizierung und Entwicklung innerhalb des EU- Agrarsektors.

Die biologische Landwirtschaft zielt auf die Schaffung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft ab – die Systeme und Kreisläufe der Natur respektierend, zu einem hohen Niveau der Biodiversität beitragend, einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen pflegend und hohe Tierschutzstandards respektierend. Als Reaktion auf die Forderung der Verbraucher zielt sie auf die Herstellung einer Vielzahl von qualitativ hochwertigen Produkten ab, wobei ein überdurchschnittlicher betriebswirtschaftlicher Erfolg durchaus gegeben sein kann.

Bio-Produkte sind mittlerweile kein Nischensektor mehr, in Österreich wird bereits jeder 5. Hektar biologisch bewirtschaftet. Derzeit stellen sie einen Markt von rund 20 Milliarden Euro/Jahr dar. Sie haben eine zunehmende Bedeutung in der Landwirtschaft der EU, mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 8% pro Jahr seit 2008 und dies trotz der derzeitigen Wirtschaftskrise. Die Produktpalette, die Verbrauchern angeboten werden kann, wurde erheblich erweitert und Bio-Produkte werden nunmehr nicht nur in kleinen Fachgeschäften, sondern auch in großen Supermarktketten und über das Internet angeboten.

Solch ein Wachstumsniveau bedingt große Herausforderungen für die Bio-Branche. Insbesondere müssen die Produktion, Steuerung, Kontrollen und Handelsregeln überarbeitet und angepasst werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Bio-Bauern sollte auch weiterhin in Bezug auf den EU- und internationalen Markt Berücksichtigung finden. Die Gesetzgebung ist komplex und deren Umsetzung bedarf eines hohen Maßes an Verwaltungsaufwand.

Im Mai 2012 legte die Europäische Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Kennzeichnung von Bio-Produkten vor. Zur gleichen Zeit startete die Europäische Kommission die Erarbeitung einer Folgenabschätzung (Impact Assessment) für die Überprüfung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die biologische Produktion. Im Mai 2013 begrüßte der Rat Schlussfolgerungen in Anlehnung an den Bericht der Kommission und verabschiedete diese einstimmig. Diese Schlussfolgerungen unterstützen das ehrgeizige Ziel, eine langfristige Stabilität für die Branche zu bewerten.

Im Rahmen der Folgenabschätzung führte die Europäische Kommission einen sehr umfassenden Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft. Drei Anhörungen fanden mit rund 72 Stakeholdern (ExpertInnen, WissenschaftlerInnen, VerbraucherInnen, HerstellerInnen, EinzelhändlerInnen, VerarbeiterInnen und UnternehmerInnen), den gesamten Bio-Bereich vertretend, statt: Diesen Anhörungen folgten zwei Sitzungen der erweiterten Beratungsgruppe, die speziell für den Review-Prozess eingerichtet wurde.

Darüber hinaus, um Informationen aus der Bevölkerung zu sammeln, hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation mit einem Online-Fragebogen von Januar bis April 2013 durchgeführt. Die Europäische Kommission erhielt 45.000 Antworten auf diesen Fragebogen, die meisten davon von EU-Bürger. Diese Anzahl von Antworten, nie erreicht bei früheren Konsultationen bezüglich des EU Agrarsektors, zeigt die enorme Aufmerksamkeit (besonders aus Frankreich), die EU-BürgerInnen und VerbraucherInnen biologischen Lebensmitteln schenken.

Die Europäische Kommission arbeitet zur Zeit an der Fertigstellung des Berichts dieser Folgenabschätzung. Die Veröffentlichung der entsprechenden politischen und legislativen Vorschläge dazu ist für März 2014 vorgesehen.

GAP Reform / Delegierte Rechtsakte

Es besteht ein gewisser Zeitdruck im Zusammenhang mit den delegierten Rechtsakten zur GAP-Reform. Die delegierten Rechtsakte werden unter griechischer Präsidentschaft daher prioritär behandelt werden. Auch das Europäische Parlament muss ausreichend mit eingebunden werden, damit eine rasche Annahme erfolgen kann. Aufgrund der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament ist es notwendig, dass die übersetzten Rechtstexte bereits in der ersten Märzhälfte vorliegen, um die Einspruchsperiode einhalten zu können.

Viele Mitgliedsstaaten vertraten zu Beginn der Diskussionen die Auffassung, dass die ersten Entwürfe nicht im Einklang mit dem politischen Kompromiss zur GAP-Reform stehen würden. Die Texte wurden dann ausführlich in den Expertensitzungen sowie im Sonderausschuss Landwirtschaft behandelt, wo die meisten Punkte geklärt werden konnten.

Überprüfung der POSEI-Regelung

Die POSEI-Regelung umfasst Sondermaßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der EU. Die Europäische Kommission überprüft die Bestimmungen im Hinblick auf ihre Gesamtwirksamkeit und den neuen politischen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Europäische Kommission wird im April 2014, falls erforderlich, entsprechende Vorschläge für eine überarbeitete POSEI-Regelung vorlegen. Somit erfolgt voraussichtlich eine erste Prüfung unter griechischer Präsidentschaft.

Inselerzeugnisse

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vorlegen, ob ein neuer Begriff „Erzeugnis der Insellandwirtschaft“ eingeführt werden sollte.

Nach Artikel 32 darf der Begriff nur für Erzeugnisse verwendet werden,

- die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und
- in Anhang I des Vertrags aufgeführt werden, deren Rohstoffe aus Inselgebieten stammen und
- wo im Fall von Verarbeitungserzeugnissen die Verarbeitung in Inselgebieten erfolgen muss, sofern dies wesentlichen Einfluss auf die besonderen Merkmale des Endprodukts hat.

Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sich einen besseren Einblick in die Insellandwirtschaft der Union zu verschaffen. Sie führte dazu Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und Interessenverbänden sowie Diskussionen in den zuständigen Foren durch.

Darauf aufbauend erstellte die Kommission einen Bericht, der als sachlich fundierte Analyse gedacht ist und eine Debatte darüber ermöglichen soll, ob die Einführung einer neuen fakultativen Qualitätsangabe „Erzeugnis der Insellandwirtschaft“ der richtige Weg ist, um auf Inseln ansässigen Erzeugern zu helfen, VerbraucherInnen besser über den Mehrwert ihrer Erzeugnisse zu informieren.

Der Bericht wird sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat erörtert.

Obst und Gemüse

In Folge der Globalisierung der Märkte steht der Obst- und Gemüsesektor der EU in zunehmendem und intensiverem Wettbewerb mit Erzeugnissen aus Drittländern. Die Organisation des Obst- und Gemüseerzeugungssektors ist in mehreren Mitgliedstaaten und Regionen der EU nach wie vor nur schwach ausgeprägt.

Hinsichtlich der Regelung für Obst und Gemüse ist unter griechischer Präsidentschaft sowohl ein Umsetzungsbericht der Europäische Kommission, als auch eine Orientierungsaussprache der Agrarminister geplant.

Anpassungen an den Vertrag von Lissabon

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen bestehende Rechtsakte angepasst werden. Dabei sollen die Regelungen für Olivenöl aus der Türkei, Zollkontingente bei tierischen Erzeugnissen, Reis aus Bangladesch sowie die Bestimmungen für Spirituosen unter Griechischer Präsidentschaft behandelt werden.

Milchsektor

Die Europäische Kommission hat beim Agrarministerrat im Dezember 2013 einen Bericht über eine Konferenz zum Thema „Der Milchsektor: die Entwicklung nach 2015“ vorgelegt, die am 24. September 2013 stattfand. In der Konferenz wurde eine Studie, die im Auftrag der Kommission erstellt wurde, vorgestellt und diskutiert. Der Umgang mit der Situation nach dem Milchquotenauslauf Ende März 2015 ist für einen der wichtigsten Sektoren der europäischen Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Für Österreich ist wichtig, dass die sanfte Landung bis zum Auslauf der Milchquoten in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Nach wie vor ist für Österreich ein rasch und wirksam eingreifendes Sicherheitsnetz der EU ein wichtiges Instrument. Ein Fokus sollte aber auch auf proaktiven Maßnahmen liegen, um eine Krise gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Durch den Quotenauslauf 2015 ist die Milchproduktion in den Berggebieten am meisten gefährdet. Die Gründe dafür liegen in der kostenintensiveren Produktion und Milchsammlung. Auf diese Herausforderung gilt es rechtzeitig Antworten zu finden.

Die Diskussion zu diesem Thema wird daher weitergeführt. Im Juni 2014 wird voraussichtlich ein Bericht zur Halbzeitbewertung des im Jahr 2012 verabschiedeten EU-Milchpaketes von der Europäischen Kommission vorgelegt und im Zuge eines Agrarministerrats behandelt werden.

Lokale Landwirtschaft und Direktverkauf

Es bestehen große Unterschiede im Ausmaß und der Art des Direktverkaufs zwischen den Mitgliedstaaten. Der Direktverkauf hat in Österreich größere Bedeutung, da rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe daran teilnimmt.

Ein Bericht der Europäischen Kommission zur Frage einer Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf wurde im Dezember 2013 unter litauischer Präsidentschaft vorgestellt. Darin wird die Frage behandelt, ob eine neue Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf eingeführt werden sollte, um die Erzeuger bei der lokalen Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Dabei werden die sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen der lokalen Landwirtschaft und des Direktverkaufs analysiert und Möglichkeiten zur Einführung eines Kennzeichnungsinstruments auf EU-Ebene erörtert.

Eine Fortführung der Arbeiten findet unter griechischer Präsidentschaft statt.

Europäische Innovationspartnerschaften

Die griechische Präsidentschaft hat das Ziel, die Förderung von Innovation voranzutreiben um die Produktivität unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu steigern. In der neuen Förderperiode (2014-2020) eröffnet die EU die Möglichkeit, die Schaffung und die Tätigkeit sogenannter operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (Artikel 61-63, ELER VO) zu fördern.

Die EU möchte mit Europäischen Innovationspartnerschaften zwischen LandwirtInnen, WissenschaftlerInnen, BeraterInnen und anderen AkteurInnen eines Innovationszyklus Brücken schlagen. Unterstützt werden sollen in diesem Bereich die Bildung, der Aufbau und die Arbeit regionaler und überregionaler Netzwerke.

Dazu soll ein entsprechendes Dokument von Seiten der Europäischen Kommission ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Pflanzengesundheit und pflanzliches Vermehrungsmaterial

Die Kommission hat am 6. Mai bzw. 7. Juni 2013 ein Paket mit Maßnahmen vorgestellt, die die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards in der gesamten Lebensmittelkette verbessern sollen. Der Vorschlag zum neuen „EU- Lebensmittelsicherheitsregime“ besteht aus fünf Teilen: den Verordnungen über Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, zu den amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette, zum pflanzlichen Vermehrungsmaterial (12 Saatgut- und Pflanzgutrichtlinien sollen durch eine VO ersetzt werden) und über die EU-Kofinanzierung bestimmter Ausgaben in diesem Bereich.

Die derzeit geltenden fachspezifischen Vorschriften sowie die einschlägigen horizontalen Kontrollvorschriften (VO (EG) Nr. 882/2004) sollen durch die neuen Vorschläge und die darauf basierenden Durchführungsrechtsakten ersetzt werden. Bisher fanden zu allen fünf Vorschlägen auf EU-Ebene zahlreiche Ratsarbeitsgruppensitzungen statt, zuerst unter irischer und in der Folge unter litauischer Präsidentschaft. Die artikelweise Prüfung in diesen Sitzungen ist mit Ausnahme der Finanz-VO noch nicht abgeschlossen.

Für den Rat Landwirtschaft und Fischerei im Juni 2014 ist die Präsentation eines Fortschrittsberichts zu den Vorschlägen vorgesehen. Die Finanzierungs-VO soll unter griechischem Vorsitz formal abgeschlossen werden. Weiters ist geplant, dass die Trilogie mit dem Europäischen Parlament für die restlichen Vorschläge unter italienischer Präsidentschaft geführt werden.

Für Österreich gibt es eine Reihe von Artikeln in den Vorschlägen, die noch als problematisch gesehen werden. Darüber hinaus gehen in allen oben genannten Vorschlägen die Ermächtigungen an die Europäische Kommission in Form von delegierten Rechtsakten für Österreich und die Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten zu weit, da vielfach die inhaltliche und finanzielle Tragweite, v.a. bei der Festlegung von Zuständigkeiten und Aufgaben, nicht abschätzbar ist.

Im Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen bereitet der zu weit gefasste Anwendungsbereich durch die Einbeziehung von Gentechnisch Veränderten Organismen (GVOs) und forstlichem Vermehrungsmaterial Probleme.

Im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel und deren Ausbringungsgeräte möchte Österreich die geltenden Regelungen weiterentwickeln und lehnt daher die Einbeziehung dieses Bereichs in die Kontrollverordnung ab. Im Bereich Pflanzengesundheit beurteilt Österreich die zunehmende Harmonisierung kritisch. Bislang liegt es im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten über Bekämpfungsmaßnahmen bei einzelnen Schädlingen zu entscheiden.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung zur Pflanzengesundheit auf Hobbygärtner und Privatpersonen sowie die Definition des „Unternehmers“ wird ebenso kritisch bewertet. Das könnte zu einer Ausdehnung der Kontrollerfordernisse auf den nichtkommerziellen Handel, auf genetisches Ressourcenmaterial, auf Hobbygärtner und auf Privatpersonen führen. Besonders betroffen ist davon der Vorschlag zu pflanzlichem Vermehrungsmaterial.

Österreich und zahlreiche andere Mitgliedstaaten treten weiterhin vehement gegen die neuen Registrierungsanforderungen, neu hinzukommende Vorschriften für den Export in Drittstaaten und die Kennzeichnungs- und Aufzeichnungs-Verpflichtungen für private, nicht professionell tätige Personen in der VO für pflanzliches Vermehrungsgut auf und lehnen zusätzlichen Aufwand für Betriebe und Behörden ab. Österreich und zahlreiche andere Mitgliedstaaten kritisieren weiters massiv die vorgeschlagenen Regelungen für Nischenmärkte. Die Definition der Klein- bzw. Kleinstunternehmen werden nicht als geeignet beurteilt, die Nischenmärkte zu regulieren. Dies müsste über das Produkt selbst erfolgen.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt außerdem die Aufnahme des forstlichen Vermehrungsmaterials in dieses Paket ab, da dieses nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lebensmittelkette steht. Die geltenden Regelungen dazu sollten beibehalten werden.

FISCHEREI

Reform des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Die Europäische Kommission hat am 02. Dezember 2011 einen Vorschlag für einen neuen Fonds für die EU-Meeres- und Fischereipolitik im Zeitraum 2014-2020 vorgelegt. Dieser soll dazu beitragen, die ehrgeizigen Ziele der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen. Zudem soll damit die Umstellung auf eine nachhaltige Fischerei und eine Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in Küstengemeinden gefördert werden.

Mit dem Fonds werden Projekte finanziert, die neue Arbeitsplätze schaffen und die Lebensqualität an den europäischen Küsten verbessern. Speziell die Aquakultur wird verstärkt finanziell gefördert werden, um ihr zu Wachstumsraten zu verhelfen. Erstmals ist auch die Finanzierung der „integrierten Meerespolitik“ enthalten. Der neue Fonds wird den derzeitigen „Europäischen Fischereifonds (EFF)“ sowie eine Reihe anderer Instrumente ersetzen und umfasst eine Mittelausstattung von 6,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014-2020.

Der griechische Vorsitz wird die unter litauischer Präsidentschaft gestarteten Trilogie mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel fortsetzen, die Verhandlungen unter griechischer Präsidentschaft abzuschließen.

Österreich ist als Binnenland nur beim EMFF betroffen und wird darauf achten, dass die erreichten Erfolge zur Förderung der Binnenaquakultur in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament nicht wieder entfernt werden. Als Binnenland verfolgt Österreich dennoch den Ansatz, eine nachhaltige Fischereipolitik zu unterstützen und ist daher in der sogenannten „like minded Gruppe“ um Deutschland, Dänemark, Niederlande, Spanien und Großbritannien zu finden, die eine ökologisch, nachhaltige Ausrichtung der Fischereipolitik vertritt.

Omnibus

Im Zentrum steht die Anpassung bestehender technischer Verordnungen und Kontrollverordnungen, um das Rückwurfverbot und die damit verbundenen Anlanderegelungen, die in der Grundverordnung über die gemeinsame Fischereipolitik festgelegt wurden, umzusetzen. Es handelt sich dabei um sehr schwierige technische Dossiers.

Die griechische Präsidentschaft wird versuchen, so weit als möglich mit den Anpassungen der Verordnung voran zu kommen. Österreich ist als Binnenland nicht direkt betroffen, begrüßt aber alle Maßnahmen, die zu einer Minimierung der Rückwürfe beitragen.

Anpassungen an den Vertrag von Lissabon

Seit dem in Kraft treten des Vertrages von Lissabon 2009 müssen etliche bestehende Rechtsvorschriften in der Fischerei an die Vorgaben des Vertrages angepasst werden („Lissabonisierung“).

Die griechische Präsidentschaft wird versuchen, so weit wie möglich mit den Anpassungen der Verordnungen voran zu kommen. Betroffene Verordnungen sind u.a. der Mehrjahresplan für den Hering westlich von Schottland, der Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal, die Mittelmeerbewirtschaftungs-VO, der Kabeljau Mehrjahresplan, der Dorsch Mehrjahresplan, die IUU (illegaler Fischerei)-VO und die Kontrollverordnung.

Mehrjahrespläne Task Force

Durch den seit 2010 bestehenden Konflikt um die geeignete Rechtsgrundlage zwischen dem Rat, der für Art. 43/3 AEUV (der Rat entscheidet alleine) eintritt und dem Europäischen Parlament, das für Artikel 43/2 AEUV (Mitentscheidung) plädiert, stecken etliche mehrjährige Bewirtschaftungspläne (Kabeljau, Sardellen in der Biskaya, Stöcker, Ostsee Lachs) in der „Pipeline“ fest.

Unter litauischer Präsidentschaft wurde eine „Task Force“ eingerichtet, in der ExpertInnen der Europäischen Kommission, der Präsidentschaft und des Europäischen Parlaments versuchen, aus dieser jahrelangen Pattsituation herauszukommen. Die Arbeiten der „Task Force“ sollen auch unter der griechischen Präsidentschaft fortgesetzt werden.

Österreich hofft, dass sich der jahrelange Stillstand in diesen so wichtigen Fischereibewirtschaftungsinstrumenten so rasch als möglich auflöst. Österreich kann dabei jede mehrheitsfähige Lösung, die die Rechte des Rates und des Europäischen Parlaments respektiert, unterstützen.

Fischereilizenzen

Im Hinblick auf den Zugang der EU-Flotte zu Drittstaatengewässern sowie jenen von Drittstaatenfлотten in EU-Gewässer sollen die Regelungen für die Fischereilizenzen modernisiert und vereinfacht werden, damit alle diesbezüglichen Fischereiaktivitäten erfasst werden können. Auch die Transparenz bei der Lizenzvergabe soll erhöht und die Verantwortlichkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission bei der Vergabe der Lizenzen geklärt und vereinfacht werden.

Die griechische Präsidentschaft wird mit der technischen Prüfung beginnen, sobald der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegt.

Externe Fischereipolitik

Die externe Fischereipolitik beschäftigt sich mit internationalen Fischereiabkommen und Bewirtschaftungsorganisationen sowie mit Fischereipartnerschaftsabkommen, die den Zugang der EU-Langstreckenflotte zu den Gewässern von Drittstaaten regeln. Dieser Zugang wird den Drittstaaten mit Geld, Strukturbeihilfen und dem Aufbau von Expertise abgegolten. Durch die Reform sind in diesen Abkommen auch erstmals Menschenrechtsklauseln enthalten sowie wirtschaftliche Beiträge für die Schiffseigner vorgesehen, die vom Abkommen profitieren. Folgende Abkommen sollen unterzeichnet/ratifiziert werden: Gabun, Grönland, Mauritius, Cap Verde, Sao Tome. Folgende Fischereipartnerschaftsabkommen sollen verhandelt werden: Senegal, Seychellen, Tuvalu, Mosambik, Mauretanien.

Österreich ist als Binnenland nicht direkt betroffen. Österreich unterstützt eine nachhaltige Ausrichtung der EU Politik in diesen internationalen Agenden. Österreich setzte sich wiederholt dafür ein, dass bei Fischereipartnerschaftsabkommen die lokale Bevölkerung den ihr zustehenden Anteil der EU Gelder bekommt.

Bereich Integrierte Meerespolitik (IMP)

Die Richtlinie zur maritimen Raumordnung soll einen gemeinsamen europäischen Rahmen für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonemanagement in den Mitgliedstaaten der EU schaffen, um ein nachhaltiges Wachstum von Meeres- und Küstenregionen zu ermöglichen und eine nachhaltige Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen zu sichern.

Die Planung maritimer Tätigkeiten und die Bewirtschaftung von Küstengebieten (Offshore-Windkraftanlagen, Unterseekabelverbindungen und Pipelinetrassen, Schifffahrt, Fischerei und Aquakultur) sollen damit verbessert werden. Ein weiteres Ziel ist es, die wirksamste und nachhaltigste Nutzung des Meeresraumes zu ermitteln und sicherzustellen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten beim Schutz der natürlichen Ressourcen frühzeitig berücksichtigt werden. Gleichermaßen gilt auch für Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Naturkatastrophen, die für Küstengebiete besonders gefährlich sind. Der Vorschlag ist ein wesentlicher Bestandteil für die Entwicklung der „Blauen Wirtschaft/Blue Growth“ in Europa.

Die griechische Präsidentschaft wird die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel beginnen, die Triloge bis März 2014 abzuschließen, um bei der letzten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die Richtlinie zu ermöglichen.

Österreich hat während der litauischen Präsidentschaft erwirkt, dass die Umsetzungsverpflichtungen in der Richtlinie die Binnen-Mitgliedstaaten nicht betreffen.

UMWELT

Verknüpfung der Europa 2020-Strategie mit der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung

Das Europäische Semester 2014 zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie, insbesondere der darin enthaltenen Kernziele und Leitinitiativen, wurde durch die Vorlage des Jahreswachstumsberichtes eingeleitet. Die Mitgliedstaaten sind auf Basis der vom Europäischen Rat im März 2013 beschlossenen Leitlinien aufgefordert, bis April des jeweiligen Jahres ihre nationalen Reformprogramme vorzulegen und über ihre Umsetzungserfolge zu berichten. Anschließend werden die Programme von der Europäischen Kommission geprüft und die Vorschläge für die Stellungnahmen zu den einzelnen Ländern und die länderspezifischen Empfehlungen vorgestellt. Der Europäische Rat im Juni billigt schließlich die integrierten länderspezifischen Empfehlungen.

Mit der Initiative „Ökologisierung des Europäischen Semesters“ des Rates Umwelt soll sichergestellt werden, dass die zur Bearbeitung der ökonomischen Krise gesetzten Maßnahmen so ausgestaltet werden, dass sie gleichzeitig zu den ökologischen Zielen der EU beitragen. Oder anders ausgedrückt: dass die Krisenbewältigung und Wachstumsförderung Hand in Hand mit ökologischen Zielen geht. Aus umweltpolitischer Sicht besteht die Gefahr einer einseitigen, lediglich auf Effizienz und Kurzfristigkeit ausgerichteten, Krisenbewältigungsstrategie, die die Grundlagen des menschlichen Überlebens außer Acht lässt.

Österreich unterstützt diese Initiative und erachtet es weiterhin als wesentlich, dass der Wachstumspfad der EU ausgewogen ist, d.h. alle Dimensionen des Wachstums angesprochen werden: intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Das rein quantitative Wachstumsmodell sollte von einem neuen Ansatz abgelöst werden, der die Qualität des Wachstums betont und die „Nebenwirkungen“ des bisherigen Modells nicht außer Acht lässt. Der Übergang hin zu einer „Green Economy“ und die Ressourceneffizienz sind zentrale Ansätze dafür. Das Lebensministerium hat in diesem Kontext auch den Stakeholderdialog „Wachstum im Wandel“ initiiert, in dem mehr als 20 Partnerinstitutionen gemeinsam an der Frage arbeiten, welches Wachstum zukunftsfähig ist.

Rio+20 Follow-Up

Als Follow-Up zur UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20, Juni 2012) arbeitet die EU und ihre Mitgliedstaaten intensiv an der Ausarbeitung von globalen Nachhaltigkeitszielen. Dass es solche globalen, d.h. für alle Länder geltenden, Ziele geben soll, wurde grundsätzlich bei Rio+20 beschlossen. Die konkrete Ausarbeitung läuft auf Ebene der Vereinten Nationen und soll mit den auslaufenden Millennium-Entwicklungszielen in eine gemeinsame „Post-2015 Agenda“ einfließen.

Das erste substantielle Treffen des neu gegründeten „Hochrangigen Forums zu nachhaltiger Entwicklung“ (ebenfalls bei Rio+20 beschlossen) wird im Juli 2014 im Rahmen des ECOSOC stattfinden. Die Reform des UN Umweltprogrammes ist in struktureller Hinsicht abgeschlossen und im Juni 2014 wird die 1. United Nation Environment Assembly (UNEA) stattfinden.

Als Mitglied der Europäischen Union beteiligt sich Österreich aktiv an der Mitgestaltung der EU-Positionen in „Post-2015-Fragen“, sowohl in Brüssel, als auch in New York. Österreich verfolgt eine menschenrechtsbasierte und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Entwicklungspolitik, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Der Erhalt der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz sind zentrale Herausforderungen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (soziale Entwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt) sind in einer „Post-2015-Agenda“ gleichmäßig zu berücksichtigen.

Klimawandel

Von 11. bis 22. November 2013 fand die Weltklimakonferenz der Vereinten Nationen in Warschau statt. Es handelte sich dabei um die 19. Konferenz der Vertragsparteien zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 19) sowie die 9. Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 9). Beide standen unter dem Vorsitz des polnischen Umweltministers Marcin Korolec. Die Konferenz in Warschau war ein „Zwischenschritt“ auf dem Weg zu einem neuen, globalen Klimaschutz-Abkommen, welches bei der COP 21 Ende 2015 in Paris beschlossen werden soll.

Mehr als 10.000 Delegierte nahmen an der Konferenz in Warschau teil, davon ca. 4.800 RegierungsvertreterInnen, 4.300 NGOs und fast 1.000 MedienvertreterInnen. Das politische Hauptziel der EU, konkrete weitere Schritte und Meilensteine für die Verhandlungen in den kommenden zwei Jahren festzulegen, konnte erreicht werden. Eine von den Medien im Vorfeld häufig kolportierte Einigung auf spezifische Inhalte des Abkommens war nicht zu erwarten, jedoch wurde der Übergang von den bisherigen ergebnisoffenen Diskussionen hin zu konkreten Verhandlungen erzielt.

Die Konferenz in Warschau hat sich letztlich darauf geeinigt, dass

- die Verhandlungsgruppe ADP („Ad-Hoc Arbeitsgruppe Durban Plattform“; das ist jene Arbeitsgruppe, die das neue Abkommen ausarbeiten soll), beginnend mit dem ersten Treffen im März 2014, konkrete Elemente für den Entwurf eines Verhandlungstexts erarbeiten soll,
- alle Staaten eingeladen werden, ihre nationalen Beiträge zu globalen Emissionsreduktionen vor der Klimakonferenz 2015 vorzulegen (vorzugsweise zum 1. Quartal 2015 für jene Staaten, die dazu bereit sind). Dies soll auf eine Art erfolgen, die Klarheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Beiträge ermöglicht,
- die ADP bis zur Weltklimakonferenz 2014 Informationen („Kriterien“) identifizieren soll, die die Staaten verwenden sollen, wenn sie ihre Beiträge formulieren.

Neben dem politischen Kernthema eines neuen, globalen Klimaschutz-Abkommens konnten sich die Vertragsparteien in Warschau noch auf zahlreiche weitere (zum Teil sehr technische) Ergebnisse einigen. Dazu zählt unter anderem die Einigung auf die Einrichtung eines internationalen Mechanismus für „Verluste und Schäden“ („Loss and damage“ = Klimaschäden, die trotz Emissionsreduktion und Anpassung unvermeidlich sind, eine Kernforderung insbesondere der kleinen Inselstaaten), eine Einigung auf ein umfangreiches Paket an Entscheidungen zu REDD+ (Verminderung der tropischen Entwaldung), eine Fortführung der Gespräche zur langfristigen Klimafinanzierung und eine Fertigstellung der Richtlinien für Berichtswesen und Überprüfung nationaler Klimaberichte der Entwicklungsländer.

Klima- und Energierahmen 2030

Für Anfang 2014 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die künftige EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030 angekündigt. Die Ratsformationen Umwelt und Energie sowie der Europäische Rat werden sich im Frühjahr 2014 mit dieser Initiative auseinandersetzen. Es wird in erster Linie um die Frage gehen, welche konkreten Ziele im Klima- und Energiebereich sich die EU bis 2030 setzen soll und welche begleitenden Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich sind, damit die Ziele auch erreicht werden können. Der Rahmen für 2030 soll eine langfristige Perspektive für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und ein nachhaltiges und sicheres Energiesystem bieten und soll auch Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation verstärkt berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem 2030-Rahmen könnten auch konkrete Legislativvorschläge für eine strukturelle Reform des Emissionshandels vorgelegt werden.

Nuklearenergie

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2014 beinhaltet die Aufstellung eines Rahmens für die Klima- und Energiepolitik über 2020 hinaus bis 2030 (siehe oben). Es ist davon auszugehen, dass die Mitteilung der Kommission sehr stark auf Gesichtspunkte der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, Diversifizierung der Energieversorgung und Versorgungssicherheit abstellen wird. Aus österreichischer Sicht darf eine neue Klima- und Energiepolitik keinesfalls unter dem Vorwand von „Technologienutralität“, Wettbewerbsfähigkeit oder Versorgungssicherheit auf eine Begünstigung der Kernenergie abzielen.

Der Europäische Rat vom März 2011 hat, neben dem Auftrag für die Stresstests, die Kommission u.a. aufgefordert, den bestehenden Rechtsrahmen für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Seit Sommer 2013 wird der Kommissionsvorschlag zur Revision der Richtlinie über die Nukleare Sicherheit auf Ratsarbeitsgruppenebene verhandelt. Ob eine Verabschiedung der Richtlinie, wie von Kommissar Öttinger gewünscht, bis zum Sommer 2014 erfolgen kann, muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen bleiben. Für Österreich ist die Richtlinie jedenfalls nur bei einem stimmigem Gesamtpaket, das Fortschritte für die nukleare Sicherheit bringt, annehmbar.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2014 enthält keinen entsprechenden Hinweis hinsichtlich einer Kommissionsinitiative betreffend Versicherungen für Kernkraftwerke. Unbeschadet dessen ist anderen Kommissions-Dokumenten zu entnehmen, dass die Kommission nunmehr um den Jahreswechsel 2013/2014 bzw. Anfang 2014 einen Vorschlag betreffend Versicherungen für Kernkraftwerke (Nuklearhaftung) vorzulegen beabsichtigt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Kommission beschränkt sind. Der Euratom-Vertrag sieht eine Regelung der Nuklearhaftung nicht explizit vor, lediglich für die Versicherung von kerntechnischen Anlagen gibt es durch Art. 98 des Euratom-Vertrags eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Prinzipiell wäre eine EU-weite Harmonisierung der Nuklearhaftungsregeln anzustreben. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die im österreichischen Atomhaftungsgesetz vorgesehenen, von den internationalen Nuklearhaftungsregimen abweichenden Grundsätze vollinhaltlich Berücksichtigung finden und in keiner Weise durchbrochen werden. Auch müsste die (jedenfalls nicht durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellte) Besicherung der Haftung in einer Höhe garantiert sein, die sich an den geschätzten Schadenssummen der nuklearen Katastrophen in Tschernobyl und Fukushima orientiert.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2014 enthält keine konkreten Informationen zum „Stress-Tests-Follow-Up“. Die Kommission hat jedoch wiederholt eine weitere Mitteilung zu den Ergebnissen der Stresstests für 2014 angekündigt (Anm: die erste erfolgte im Oktober 2012 und war technisch anfechtbar). Der Europäische Rat hat sich bislang nicht inhaltlich mit den Ergebnissen der Stresstests auseinandergesetzt. Die Stresstests haben wichtige Erkenntnisse in vielen Bereichen geliefert und zahlreiche Mängel deutlich aufgezeigt. Eine vollständige und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen muss sichergestellt werden. Für Österreich ist es daher wichtig, auch den Nachfolgeprozess aktiv mitzugestalten („Peer Review“ auf EU-Ebene 2015).

Biodiversität

Schwerpunkte 2014 werden die Umsetzung bestehender Beschlüsse und Vorgaben zur Erreichung der Biodiversitätsziele sein, insbesondere die Umsetzung der im Mai 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegten und vom Rat bekräftigten „EU-Biodiversitäts-Strategie 2011-2020“. Ziel ist es, innerhalb der nächsten Jahre die weitere Vernichtung der biologischen Vielfalt in Europa zu stoppen und den Zustand der Biodiversität zu verbessern. Die EU-Ziele sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- die Hauptursachen der Biodiversitätsverluste zu bekämpfen,
- Gefährdungen der Biodiversität und der Ökosystemleistungen zu reduzieren (z.B. gebietsfremde invasive Arten),
- die Umsetzung der bestehenden legislativen Vorgaben im Naturschutz zu forcieren (z.B. Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) sowie auch
- die Biodiversitäts-Ziele in die zentralen Politikbereiche zu integrieren.

Im Oktober 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Nagoya Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und zum Vorteilsausgleich sowie zur Ratifikation des Vertrags in der EU vorgelegt. Die darin vorgesehenen legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen zur Ratifizierung des Protokolls durch die Europäische Union und ihrer Mitgliedstaaten werden in der Folge, auch in Österreich, umzusetzen sein. Der nationale Prozess zur Ratifikation des Nagoya-Vertrags wird im Frühsommer 2014 finalisiert werden.

Im Oktober 2014 findet in Pyeongchan (Südkorea) die 12. Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP12 CBD) statt. Im Mittelpunkt stehen der Stand der Umsetzung des „Strategischen Plans der CBD 2011-2020“ und die Erreichung der globalen Biodiversitäts-Ziele 2020 („Aichi“-Ziele), insbesondere die Mobilisierung von finanziellen Ressourcen. Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, bis 2015 die globalen Finanzflüsse für die Biodiversität zu verdoppeln und bis 2020 auf diesem Niveau zu halten.

Handel mit gefährdeten Arten

Als Resultat wachsender Besorgnis über den Einfluss des internationalen Handels auf die Überlebenschancen vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, auch CITES genannt, im Jahre 1975 in Washington ins Leben berufen. Heute gehören 179 Vertragsstaaten der Konvention an.

CITES schafft nicht nur den internationalen rechtlichen Rahmen sondern auch konkrete Vorgaben für die verfahrenstechnische Abwicklung der Regulierung von Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr lebender oder toter Wildtiere und Wildpflanzen bzw. ihrer Teile oder Derivate. Es reguliert den Handel von über 33.000 Tier- und Pflanzenarten, die in drei Listen als Anhänge I, II und III aufgeführt sind (I = höchste Bedrohung). Die internationalen CITES-Bestimmungen werden in der EU mittels Verordnungen umgesetzt.

Zuletzt fand im März 2013 eine CITES-Vertragsstaatenkonferenz (COP 16) statt. Die dabei getroffenen Beschlüsse sollen durch Änderung der relevanten artenhandelsrechtlichen EU-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in das EU-Recht einfließen. Eine wesentliche Neuerung soll die Einführung einer Bescheinigung für Musikinstrumente sein. Dadurch soll das Reisen mit Musikinstrumenten, in welche artengeschützte Hölzer, Schildpatt oder Elfenbein usw. eingearbeitet sind, vereinfacht werden, sofern die Musikinstrumente nicht kommerziell genutzt werden. Diese Bescheinigung soll für einen längeren Zeitraum (voraussichtlich 3 Jahre) gültig sein. Ein weiterer Schwerpunkt der Änderung soll die Einfuhr von Jagdtrophäen der Arten des Anhang B in die EU betreffen. Derzeit bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der Einfuhr von Jagdtrophäen von Arten des Anhang B zu persönlichen Zwecken. Es wird noch diskutiert ob diesbezüglich eine Genehmigungspflicht eingeführt werden soll.

Ressourcenschonendes Europa

Die Europäische Kommission hat am 20. September 2011 ihren Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa mit dem Ziel vorgelegt, bis 2050 die Umgestaltung einer wettbewerbsfähigen und integrativen Wirtschaft zu erreichen, die einen hohen Lebensstandard bei geringerer Umweltbelastung bieten soll. Der Fahrplan enthält auch Meilensteine bis 2020 für den Umgang mit Schlüsselressourcen, wie Wasser, Abfall, Mineralien und Metalle, Biodiversität, Luft, Böden und Meeressressourcen. Außerdem sollen Anreize für eine nachhaltige Produktion und Verbrauch gegeben werden. Am 5. Juni 2012 hat Kommissar Potočnik die Europäische Plattform für Ressourceneffizienz (EREP = European Resource Efficiency Platform,) ins Leben gerufen, welche der Beratung über politische Maßnahmen zur Erreichung der im Fahrplan festgelegten Ziele dient. Die Gruppe arbeitete konkrete Politikempfehlungen aus, die am 17. Juni 2013 veröffentlicht wurden. Die Empfehlungen umfassen folgende Bereiche: Festlegung von Zielen, Entwicklung von Indikatoren, Verbesserung der Bereitstellung von Informationen an Entscheidungsträger, Abbau umweltschädlicher Beihilfen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft und des hochqualitativen Recyclings, die Entwicklung von Instrumenten für KMUs sowie die Bereiche ressourceneffiziente Geschäftsmodelle und umweltfreundlich Beschaffung.

Abfall- und Recycling-Paket

Die Europäische Kommission wird 2014 die Ergebnisse eines „Fitnesschecks“ von fünf Abfallstromrichtlinien präsentieren: Klärschlamm, PCB/PCT, Verpackungen, Altfahrzeuge und Batterien. Im Rahmen dieser „Ex-Post-Bewertung“ soll für die genannten Richtlinien eine Evaluierung der einzelnen Optionen zur Verstärkung der Effektivität, Effizienz, Kohärenz und Relevanz erfolgen.

Weites sieht das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2014 eine Überprüfung der Zielvorgaben des EU-Abfallrechtes vor. Konkret ist eine Überarbeitung der wichtigsten Zielvorgaben der Abfallrahmenrichtlinie, der Deponierichtlinie und der Verpackungsrichtlinie vorgesehen. Dabei sollen die für 2020 festgelegten Recyclingquoten nicht geändert werden, vielmehr sollen, falls notwendig, zusätzliche Maßnahmen beschlossen werden und, falls notwendig, neue Recyclingquoten für die Zeit nach 2020 festgelegt werden.

Bei den zu überarbeitenden Zielvorgaben handelt es sich um:

- Artikel 11 (2) der Abfallrahmenrichtlinie (diese sieht Zielvorgaben für die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling von Haushaltsabfällen und Zielvorgaben für die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling und die sonstige stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen vor),
- Artikel 5 (2) der Deponierichtlinie (diese sieht Zielvorgaben für eine Reduktion der Deponierung von Bioabfällen vor) und
- Artikel 6 (1) der Verpackungsrichtlinie (diese sieht unterschiedliche Recycling und Verwertungszielvorgaben für verschiedene Kategorien von Verpackungsabfällen vor).

Chemiepolitik

Im Juni 2007 trat die EU-REACH-Verordnung in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde ein regulatorischer Gesamtrahmen für die europäische Chemiepolitik geschaffen. Zentrales Element ist die Registrierung von Chemikalien bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) durch Hersteller und Importeure und die nachfolgende Bewertung der Daten. Aus österreichischer Sicht ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit den nach REACH etablierten Gremien, insbesondere mit der ECHA, zufriedenstellend verläuft und der Umsetzungsprozess relativ gut und reibungslos funktioniert.

Die REACH-Verordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission verschiedene Themen und Aspekte der Verordnung prüft und gegebenenfalls Änderungsvorschläge ausarbeitet. Für das Jahr 2014 ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission Vorschläge für die explizite Berücksichtigung von Nanomaterialien innerhalb der REACH-Verordnung vorlegen wird. Ebenso ist mit der Vorlage von Kriterien für die Eigenschaften von Stoffen, die das Hormonsystem negativ beeinflussen können, zu rechnen.

International hat sich die EU zur Erreichung des 2020-Ziels (Chemikaliensicherheit weltweit im Jahr 2020) bekannt. Wichtige Meilensteine für die Erreichung dieses Ziels waren im Jahr 2013 die außerordentlichen Vertragsstaatenkonferenzen des „Chemikalien-Abfall-Clusters“ (Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen) im April in Genf (Schweiz) sowie die Unterzeichnung des globalen Quecksilber-Abkommens in Minamata (Japan). Im Jahr 2014 wird sich die EU unter anderem verstärkt der Vorbereitung der 4. Internationalen Konferenz für Chemikalienmanagement (ICCM4) widmen. Diese wird 2015 im Rahmen der globalen Chemikalienstrategie SAICM stattfinden.

Programm „Saubere Luft für Europa“

Die Europäische Kommission präsentierte am 18. Dezember 2013 das neue Programm „Saubere Luft für Europa“. Das verabschiedete Paket ist das Ergebnis einer umfassenden Überprüfung der EU-Politik zur Luftqualität, die Anfang 2011 eingeleitet wurde.

Die Luftverschmutzung stellt in Europa das größte gesundheitsrelevante Umweltproblem überhaupt dar: Nach einer aktuellen Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehört die Außenluftbelastung zu jenen Umwelteinflüssen, die die größten gesundheitlichen Auswirkungen in westlichen Industrieländern verursachen. Luftschatdstoffe verursachen in der EU rund 400.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr. Die Zahl der Todesopfer aufgrund schlechter Luftqualität übersteigt in der Europäischen Union die Zahl der Unfalltoten im Straßenverkehr! Studien aus Österreich zufolge beträgt beispielsweise die Reduktion der Lebenserwartung durch Feinstaub PM2,5 für die Stadt Graz, einer der höchstbelasteten Ballungsräume Österreichs, etwa 11 Monate. Die Höhe der gesamten externen Gesundheitskosten, die der Gesellschaft durch die Luftverschmutzung entstehen, werden in der EU auf 330 bis 940 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Besonders ernst ist die Situation in Städten, in denen die Mehrheit der europäischen Bevölkerung lebt.

Mit Hilfe des neuen Programms „Saubere Luft für Europa“ soll nun die Luftqualität nachhaltig verbessert werden, damit die bestehenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG) bis 2020 weitgehend eingehalten werden. Langfristiges Ziel ist es, bis 2030 die Luftqualitätsrichtwerte der WHO in der gesamten EU zu erreichen. Der Kommissionsvorschlag besteht aus mehreren Teilen:

- einer Rahmenmitteilung „Saubere Luft für Europa“,
- einer Überarbeitung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-RL),
- einer neuen Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen (Brennwärmleistung 1-50 MW) sowie
- einem Ratifikationsbeschluss zum Göteborg-Protokoll des Genfer Luftreinhalteabkommens der UNECE (CLRTAP).

Grundsätzlich sind aus Sicht der Luftreinhaltung weitere Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung in der Umgebungsluft und EU-weite Emissionsregelungen bei allen relevanten Quellen von Luftschadstoffen begrüßenswert. Allerdings stellen die von der Europäischen Kommission vorgelegten nationalen Emissionshöchstmengen aus dem Vorschlag zur NEC-Richtlinie für 2030 aus österreichischer Sicht jedenfalls eine große Herausforderung dar. Es wird daher im nächsten Jahr noch intensiver Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament bedürfen.

Wasser

Der von der Europäischen Kommission am 14. November 2012 verabschiedete „Blue Print zum Schutz der Europäischen Wasserressourcen“ bildet für die nächsten Jahre den Rahmen der zukünftigen Wasserpoltik auf EU-Ebene unter Berücksichtigung der EU-2020-Strategie.

Langfristiges Ziel der Kommission ist es, Wasser in ausreichender Menge und in guter Qualität für eine nachhaltige und gerechte Wassernutzung sicherzustellen. Konkret sollen die Umsetzung des EU-Rechtsbestandes im Wassersektor weiter verbessert, Wasseraspekte vermehrt in andere Politikbereichen integriert und, wo notwendig, Lücken im Politikrahmen und Rechtsbestand geschlossen werden.

Die Umsetzung der aufgezeigten Handlungslinien wird auch 2014 und in den Folgejahren vorwiegend auf der Fachebene erfolgen. Dies wird u.a. in Form der Verabschiedung von Leitlinien wie z.B. zur Berechnung der ökologisch erforderlichen Wassermindestmenge erfolgen. In regulatorischer Hinsicht strebt die Kommission eine Anpassung der technischen Anhänge der EU-Grundwasserrichtlinie im Wege des „Artikel 21 Ausschusses“ der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie eine Regelung bezüglich Umwelt- und Gesundheitsnormen für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser (2015) an.

Donauraumstrategie

Im dritten Jahr ihres Bestehens wurden die Aktivitäten in der Donauraumstrategie (EUSDR = EU Strategy for the Danube Region) weiter intensiviert. Arbeitskreise und „Steering Group Meetings“ wurden in den verschiedenen für Umwelt und Wasser zuständigen Prioritätsgebieten (z.B. Naturgefahren, Biodiversität, Wasserqualität) abgehalten. Handlungslinien wurden beispielsweise in folgenden Bereichen weitergetrieben:

- verbessertes Katastrophenmanagement im Eintrittsfall eines Hochwassers,
- Absicherung und Neuschaffung von Retentionsmöglichkeiten für ein zukünftiges donauweites Sedimentmanagement sowie

- Absicherung der extrem gefährdeten Bestände des Donaustörs.

Darüber hinaus bemühte man sich um eine verstärkte Berücksichtigung der EUSDR bei der Konzeption der EU-Förderprogramme und um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der EUSDR und bestehenden Institutionen im Wasserbereich, insbesondere dem besonders wichtigen Donauschutzübereinkommen und ihrem in Wien ansässigen Sekretariat.

2014 wird die dritte EUSDR-Jahreskonferenz von 26 bis 27. Juni in Wien abgehalten werden. Die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten laufen und werden im Wege des Bundeskanzleramtes und des Außenamtes koordiniert. Weiters werden, wie schon bisher, neue, grenzüberschreitende Projekte entstehen, bzw. AkteurInnen und Nichtregierungsorganisationen animiert werden, solche zu planen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei sein, Projekte gezielt auf die neuen EU-Förderprogramme auszurichten und somit eine Projekt-Finanzierung zu sichern.

Alpenraumstrategie

Der Europäische Rat beschloss im Dezember 2013 die Ausarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum. Diese soll bis Juni 2015 vorgelegt werden. Österreich wird die Interessen der Alpenkonvention aktiv einbringen. Die Inhalte der Strategie sollen Querschnittscharakter haben, alpenspezifisch sein und auf bereits bestehende, gut funktionierende Instrumente aufbauen.

Zugang zu Gerichten

Die Aarhus-Konvention ist ein Umweltübereinkommen der UN Wirtschaftskommission für Europa (UNECE). Sie ist seit 30. Oktober 2001 in Kraft und hat aktuell 46 Vertragsparteien. Österreich hat die Konvention 2005 ratifiziert.

Die Konvention umfasst Bestimmungen über

- den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen,
- die Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren und
- Möglichkeiten für die Öffentlichkeit möglichst breiten Zugang zu Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu erhalten, damit diese Rechtmittel gegen umweltrelevante Entscheidungen einbringen kann.

Auf EU-Ebene gibt es eine Reihe von Rechtsinstrumenten, mit denen die wesentlichen Bestimmungen der Konvention in europäisches und in weiterer Folge in nationales Recht umgesetzt wurden. Im Bereich der sogenannten „dritten Säule“ der Konvention betreffend Zugang zu Gerichten gibt es noch Umsetzungsdefizite. Die Kommission hat sich im neuen 7. Umweltaktionsprogramm unter dem Titel „Maximierung der Vorteile aus dem Umweltrecht der Union durch verbesserte Umsetzung“ auch diesem Thema angenommen und angekündigt, dass die Unionsbürger im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus effektiven Zugang zu Gerichten in Umweltfragen sowie einen wirkungsvollen Rechtsschutz haben werden.

Die Kommission arbeitet aktuell an einem neuen Vorschlag für eine diesbezügliche Richtlinie, der voraussichtlich 2014 angenommen werden soll. Österreich verfolgt die aktuellen Entwicklungen, die relevante Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie die diesbezüglichen Erkenntnisse des „Aarhus-Einhaltungsausschusses“ der letzten Jahre in diesem Bereich aufmerksam und setzt laufend Initiativen, um den neuen Erfordernissen entsprechend gerecht werden zu können.

Laufende Arbeiten an Legislativvorschlägen

a) Abfallverbringung

Am 11. Juli 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vorgelegt. Ziel dieses Änderungsvorschlags ist eine verstärkte und zwischen den Mitgliedsstaaten harmonisierte Planung der Kontrollen von Abfallverbringungen durch Festlegung von Mindestkontrollanforderungen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auch zu einer Erleichterung der zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung der Legalität mutmaßlicher illegaler Abfallverbringungen führen.

Im Detail sieht der Vorschlag dazu die folgenden Änderungen vor:

- eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Erstellung von Inspektionsplänen für Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen,
- eine Beweislastumkehr beim Verdacht einer illegalen Abfallverbringung, sodass die zuständige Kontrollbehörde bei nicht ausreichender Transportsicherheit oder Nichtvorlage bestimmter Dokumente von der Abfalleigenschaft der transportierten Gegenstände ausgehen kann sowie
- Befugnis-Übertragung an die Europäische Kommission zur Erstellung technischer und organisatorischer Anforderungen im Bereich des elektronischen Datenaustausches bei Abfallverbringungen.

Die Verhandlungen zur Änderung der Verordnung haben im Oktober 2013 unter litauischer Ratspräsidentschaft begonnen. Es wird eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung Anfang 2014 angestrebt.

b) Kunststoffabfälle

Die Europäische Kommission hat 2013 ein Grünbuch zur Problematik von Kunststoffabfällen herausgegeben. Als eine erste Maßnahme wurde der Vorschlag zu einer EU-Richtlinie zur Änderung der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten veröffentlicht, der 2014 umfassend diskutiert werden soll. Wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist es, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Maßnahmen zu setzen die eine Reduktion bewirken. Der Vorschlag betrifft (nur) Kunststofftragetaschen bis 50 Mikron (= 0,05 mm), also eher dünne Tragetaschen, nicht aber dicke Tragetaschen für z.B. Kleider und Schuhe.

c) Emissionshandel und Flugverkehr

Die ICAO-Generalversammlung (ICAO = International Civil Aviation Organisation) hat im Oktober 2013 beschlossen, eine globale marktbasierter Maßnahme zur Eindämmung der klimawirksamen Emissionen aus dem Flugverkehr zu entwickeln. Die Maßnahme soll bis 2016 erarbeitet werden und ab 2020 umgesetzt sein. In Reaktion auf die Entwicklungen bei ICAO hat die Europäische Kommission im Oktober einen Vorschlag zur Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie für den Bereich des Luftverkehrs vorgelegt. Dem Kommissionsvorschlag zufolge würden für das Jahr 2013, ähnlich wie bereits durch den „Stop-the-clock-Beschluss“ für 2012, Emissionen aus Drittstaatsflügen nicht unter dem Emissionshandel fallen und ab dem Jahr 2014 nur der Emissionsanteil innerhalb des europäischen Luftraums. Der griechische Vorsitz behandelt das Thema als Priorität und strebt eine rasche Einigung mit dem Europäischen Parlament an.

d) Biokraftstoffe ILUC (Indirekte Landnutzungsänderung)

Aus der Richtlinie für Erneuerbare Energie und der Richtlinie zur Kraftstoffqualität ergibt sich die Verpflichtung für die Europäische Kommission, einen Bericht vorzulegen, der sich mit dem Einfluss von indirekter Landnutzungsänderung (ILUC = Indirect Land Use Change) auf die Treibhausgasemissionen beschäftigt und, falls erforderlich, dazu einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Mit dem Kommissions-Vorschlag vom 17. Oktober 2012 soll der Übergang zu Biokraftstoffen eingeleitet werden, mit denen sich erhebliche Treibhausgas-Einsparungen auch dann erreichen lassen, wenn die auf ILUC zurückgehenden Emissionen berücksichtigt werden. Wesentliche Eckpunkte des Vorschlages sind: eine Obergrenze von 5% für Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen, Anreizsystem für Biokraftstoffe, die geringe ILUC verursachen, Berichterstattung von ILUC-Emissionen durch Mitgliedstaaten und Kraftstoffanbieter sowie Erhöhung der verpflichtenden Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen für Neuanlagen, die nach 01. Juli 2014 in Betrieb gehen.

Die Verhandlungen gestalteten sich sehr langwierig. Im Energierat im Dezember 2013 wurde folgender Kompromissvorschlag vorgelegt:

- Obergrenze von 7% für Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Anreizsystem für Biokraftstoffe, die geringe indirekte Landnutzungsänderungen verursachen: Doppelzählung für z.B. Biokraftstoffe basierend auf bestimmten Abfällen und Reststoffen oder Lignozellulose für das „10% Erneuerbare-Energie-Ziel“ im Verkehr und das österreichische „34% Gesamtziel“,
- Berichterstattung von ILUC-Emissionen durch die Kommission: Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich die Mengen erzeugter Biokraftstoffe, den Herstellungspfad und die Treibhausgasemissionen des Lebenszyklus. Die Kommission verwendet für die Berichterstattung über die, durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Einsparung, die gemeldeten Mengen (einschließlich der Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge ILUC und der damit verbundenen Spanne, die aus der Sensibilitätsanalyse resultiert) und veröffentlicht die Daten,
- Erhöhung der verpflichtenden Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen für Neuanlagen, die nach 01. Juli 2014 in Betrieb gehen und
- Möglichkeit für Anerkennung nationaler Nachhaltigkeitssystemen durch die Kommission.

Im Energierat konnte jedoch keine politische Einigung getroffen werden und daher wird entsprechend dem Arbeitsprogramm der griechischen Präsidentschaft auf Ebene des Ausschusses der ständigen Vertretung weiterverhandelt.

Das Europäische Parlament hat am 11. September in der Abstimmung im Plenum kein Mandat für Trilogverhandlungen erteilt. Danach versuchte die Präsidentschaft eine Einigung im Sinne eines „early second readings“ herbeizuführen. Bei einer neuerlichen Abstimmung im Umweltausschuss des Parlaments gab es jedoch wieder kein Mandat für das Parlament mit dem Rat zu verhandeln.

e) Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)

Seit mehr als drei Jahren diskutiert der Rat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVOs auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Der Vorschlag geht auf eine österreichisch/niederländische Initiative zurück. Er erlaubt den Mitgliedstaaten den Anbau von GVOs zu beschränken bzw. zu untersagen, wenn sich diese Entscheidung auf andere Gründe stützt als die Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit (das heißt, das bestehende europäische Zulassungsverfahren, einschließlich Risikobewertung bleibt unberührt). Darüber hinaus müssen die Begründungen im Einklang mit den Verträgen stehen (WTO).

Der Kompromissvorschlag der dänischen Präsidentschaft, der eine Konsultation mit dem Antragsteller vorsah, wurde am Umweltrat im März 2012, vor allem von den großen Mitgliedstaaten, blockiert. Österreich hätte dem dänischen Kompromiss zustimmen können. Trotz intensiver Bemühungen Österreichs und anderer Mitgliedsstaaten konnte bislang keine Haltungsänderung im Rat erreicht werden. Österreich wird sich weiterhin für eine Annahme des Vorschlags einsetzen.

f) Invasive Arten

Im September 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten vorgelegt. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll verhindert werden, dass neue gebietsfremde invasive Arten, weder absichtlich noch unabsichtlich, in die EU gelangen. Bereits verbreitete invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung sind zu bekämpfen.

Die Maßnahmen der Verordnung basieren auf einem dreistufigen Ansatz:

- Prävention der Einbringung, Einschleppung oder Freisetzung invasiver Arten,
- Früherkennung und rasche Tilgung sowie
- Kontrolle von bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten.

Der Verordnungsentwurf fokussiert auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung. Neu aufgrund des Klimawandels einwandernde Arten oder gebietsfremde Arten, die bereits in anderen Regelwerken behandelt werden (wie z.B. Pflanzenschädlinge, Tierseuchen, GVOs, Mikroorganismen für Pflanzenschutzmittel sowie Biozidprodukte) sind von dieser Verordnung ausgenommen.

Ziel der Präsidentschaft ist eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament im Frühjahr (spätestens April) 2014.

g) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zum im Herbst 2012 vorgelegten Kommissionsvorschlag zur Änderung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU konnte im Dezember 2013 unter litauischer Präsidentschaft eine Einigung auf einen konkreten Änderungstext im Rahmen eines informellen Trilogs erzielt werden. Der endgültige Kompromisstext bringt neue Prüfbereiche (in Zusammenhang mit biologischer Vielfalt, Klimawandel und Katastrophenrisiken), eine verpflichtende Koordinierung oder gemeinsame Abwicklung von UVP und Umweltprüfung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die verpflichtende, leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit, die Evaluierung der Umweltverträglichkeitserklärung durch die Behörde, mehr Transparenz bei der Entscheidungsfindung sowie die Einführung von Strafbestimmungen.

Die noch ausständige formale Annahme (in 1. Lesung) durch das Plenum des Europäischen Parlaments sowie durch den Rat wird voraussichtlich im März oder April 2014 stattfinden.

Termine Rat Landwirtschaft und Fischerei 2014

- 17./18.2. 2014
- 24./25.3. 2014
- 14./15.4. 2014 in Luxemburg
- 04./05.5. 2014 Informeller Rat Landwirtschaft und Fischerei in Athen
- 19./20.5. 2014
- 16./17.6. 2014 in Luxemburg
- 22.07. 2014
- 08./09.9. 2014
- 13./14.10. 2014 in Luxemburg
- 10./11.11. 2014
- 15.12. 2014

Termine Rat Umwelt 2014

- 3.3. 2014
- 14./15.5. 2014 Informeller Rat/Athen
- 12.6. 2014 in Luxemburg
- 16.7./17.7. 2014 Informeller Rat
- 21.10. 2014 in Luxemburg
- 17.12. 2014 (vorläufiger Termin)